

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurbereinigungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
„Siebendorfer Moor“**

**Landkreis Ludwiglust-Parchim und
Landeshauptstadt Schwerin**

**Gemeinden Klein Rogahn, Pampow und
Landeshauptstadt Schwerin**

Aktenzeichen: 5433.3-76-34601
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 28. September 2022

Öffentliche Bekanntmachung

AUSFERTIGUNG

I.

vorzeitige Ausführungsanordnung

1. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“, Gemeinden Klein Rogahn, Pampow und Landeshauptstadt Schwerin, Landkreis Ludwiglust-Parchim und Landeshauptstadt Schwerin wird nach §§ 62 (1) und 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet.
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplans wird der **01. Oktober 2022** festgesetzt.
Die Rechtswirkungen bestimmen sich im Übrigen nach § 68 FlurbG. Unter anderem tritt mit Beginn dieses Tages die im Flurbereinigungsplan i. d. .F. des 3. Nachtrages – nachfolgend Flurbereinigungsplan genannt - ausgewiesene Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Insofern gehen die Rechte und die Rechtsverhältnisse an den alten Grundstücken, die nicht aufgehoben werden, auf die Landabfindung über.
3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde (siehe Überleitungsbestimmungen).
4. Haben Festsetzungen des Flurbereinigungsplans Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 (2) FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten – beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung – schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Die in § 63 FlurbG genannten Voraussetzungen zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor. Die verbliebenen Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan sind der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin nach § 60 (2) FlurbG zur Entscheidung vorgelegt worden. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans werden voraussichtlich erhebliche Nachteile für die Mehrheit der zufriedenen Verfahrensteilnehmer erwachsen. Die vorzeitige Ausführungsanordnung liegt sowohl im öffentlichen als auch im privaten Interesse der am Verfahren beteiligten Grundeigentümer:

- die gemäß den Festlegungen im Flurbereinigungsplan an die Teilnehmergeinschaft zu leistenden Geldausgleiche sind vollständig erbracht. Die Anweisung Ihrer Auszahlung bedingt die Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans, die infolge eingeleiteter Rechtsbehelfe gegen den Flurbereinigungsplan auf unbekannte Zeit verschoben wäre,
- für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in dem rd. 1.024 ha großen Verfahrensgebiet mit mehr als zehn dort tätigen Landwirtschaftsbetrieben ist eine vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplans vor Beginn der neuen Förderperiode mit Beginn des Jahres 2023 von besonderer Bedeutung. Landwirtschaftsbetriebe sollen mit Beginn der neuen Förderperiode grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, neue Förderprogramme im Einklang mit den ab 2023 neuen Förderrichtlinien und dem ebenso neu definierten Förderjahr für ihre neuen Pachtflächen zu nutzen. Dies umso mehr, als die in der Feldlage liegenden (Pacht-) Grundstücke ohne die Planausführung zersplittert und vielfach nicht erschlossen blieben,
- bei der Ausführung der Maßnahme der Landeshauptstadt (LHS) Schwerin „Revitalisierung von Teilflächen des Siebendorfer Moores (zur Kompensation von Eingriffen durch den B-Plan Nr. 39 der LHS Schwerin) sollen Verzögerungen oder Erschwernisse vermieden werden.

Widerspruchsführern entstehen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile, da der Flurbereinigungsplan im Rechtsbehelfsverfahren geändert werden kann. Die Änderungen wirken dann in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 (2) FlurbG).

Eine kurzfristige Ausführung des Flurbereinigungsplans ist erforderlich, um zukünftig Planungssicherheit für die neuen Grundstücke aller Teilnehmer sowie eine rechtlich sichere Erschließung aller Grundstücke durch öffentliche Wege zu erreichen.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplans wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 (2) Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche die im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung des Flurbereinigungsplans gehemmt wird, wodurch der Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen können.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung folgt aus der vom Gesetzgeber definierten Flurbereinigung, als vordringlich zu betreibende Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie ist insbesondere in den

neuen Bundesländern unverzichtbar für eine Schaffung und Gewährleistung von gesicherten Bewirtschaftungsgrundlagen. Die sofortige Vollziehung ist aus agrarstruktureller und eigentumsrechtlicher Sicht dringend geboten:

- um eine zeitnahe Auszahlung der im Flurbereinigungsplan vereinbarten Geldausgleiche zu gewährleisten,
- zur Gewährleistung einer termingerechten Neubeantragung von Förderprogrammen vor Beginn der neuen Förderperiode für die entsprechend den Regelungen gemäß Flurbereinigungsplan neu geordneten (Pacht-) Grundstücke,
- um eine erschwerte oder verzögerte Ausführung der Maßnahme der Landeshauptstadt (LHS) Schwerin „Revitalisierung von Teilflächen des Siebendorfer Moores (zur Kompensation von Eingriffen durch den B-Plan Nr. 39 der LHS Schwerin) zu vermeiden.

Im Übrigen beruht die sofortige Vollziehung auf einem einer vorzeitigen Ausführungsanordnung bereits innewohnenden besonderen Vollzugsinteresse (vgl. dazu: Flurbereinigungsgericht München, Beschluss vom 04. Januar 1982- 13 AS 81 A. 1266/A. 1268, <RzF –4– zu § 61 FlurbG>; Flurbereinigungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 12. September 1996 – C8 S 4/96, <RzF -2- zu § 63 Abs. 2 LwAnpG>).

Das besondere Vollzugsinteresse wird durch den Umstand verstärkt, dass im vorliegenden Verfahren eine vorläufige Besitzeinweisung i. S. d. § 65 FlurbG nicht verfügt wurde.

III. Überleitungsbestimmungen

Unabhängig vom Tag des neuen Rechtszustandes (Eigentumsübergang) wird nach § 62 (2) FlurbG ein Stichtag für den Übergang des Besitzes und der Nutzung auf die neuen Grundstücke für die Acker- und Grünlandflächen in der Feldlage (unbebauter Bereich) festgesetzt:

Die Teilnehmer bzw. die landwirtschaftlichen Pächter nehmen ihre neuen Flächen in Besitz, sobald die darauf stehenden Früchte oder Gräser von dem Vorbesitzer abgeerntet sind.

Der **späteste Termin** für die Räumung der bewirtschafteten Flächen ist:

- bei Grünlandflächen der 31. Dezember 2024
- bei Ackerflächen der 31. Dezember 2024

Die Ackerflächen sind im abgeernteten und - soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – im geschälten Zustand zu übergeben.

Die Acker- und Grünlandflächen müssen frei von Mieten, Silos, Zäunen, Dung-, Strohlager u. ä. sein:

- Spätester Termin zur Wegnahme von Zäunen ist der 31. Dezember 2024
- Spätester Termin zur Wegnahme von Mieten, Silos, Dung- und Strohlagern ist der 31. Dezember 2024

Nach den o. a. Terminen gehen die noch nicht abgefahrenen Reste der Ernte und sonst auf den Grundstücken sich befindenden Gegenstände bzw. Bestandteile, insbesondere Mieten, Silos, Zäune, Dung-, Strohlager u. ä., entschädigungslos in das Eigentum des nachfolgenden Teilnehmers bzw. landwirtschaftlichen Pächters über und können von diesem auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers entfernt werden. Bestehende Rechte Dritter an Ernteerträgen werden hierdurch nicht berührt.

Sollte eine termingerechte Übergabe aufgrund eines Härtefalls nicht möglich sein, hat der Räumungspflichtige diesen Umstand der Flurbereinigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Härtefälle liegen insbesondere dann vor, wenn die Acker- oder Grünlandfläche einem mehrjährigen landwirtschaftlichen Förderprogramm unterliegt oder die Räumung der landwirtschaftlichen Fläche sich wegen schlechter Witterung verzögert oder nicht durchgeführt werden kann. Einigen sich Nach- und Vorbesitzer nicht auf einen Räumungstermin, entscheidet die Flurbereinigungsbehörde nach sachverständigem Ermessen.

Im Übrigen sind für die Durchsetzung der Überleitungsbestimmungen die Vorschriften des § 137 FlurbG i. V. m. §§ 6 bis 18 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Sitz Greifswald ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

(LS)

gez.

W. Reiners

-Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*-

(i. V. M. Knoblich)

Allgemeine Hinweise

zur vorzeitigen Ausführungsanordnung und zum weiteren Verfahrensablauf

1. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke am Tag des neuen Rechtszustandes findet für alle Teilnehmer gleichermaßen statt. Die entsprechenden bisherigen Angaben in den öffentlichen Büchern (Liegenschaftskataster und Grundbuch) werden ab diesem Tag rechtlich durch die Festsetzungen im Flurbereinigungsplan ersetzt. Bis zu den tatsächlichen Berichtigungen der öffentlichen Bücher weisen die entsprechenden Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan eines jeden Teilnehmers sein neues Eigentum gegenüber Dritten nach.
2. Nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes übersendet die Flurbereinigungsbehörde zeitnah die notwendigen Planauszüge an die zuständige Kataster- und Vermessungsbehörde sowie das zuständige Amtsgericht (Grundbuchamt) mit dem Ersuchen der Berichtigung der entsprechenden Katasternachweise und Grundbücher.
3. Das Flurbereinigungsverfahren ist nach der Berichtigung der öffentlichen Bücher erst mit dem gesonderten Verwaltungsakt der *S c h l u s s f e s t s t e l l u n g* beendet. Diese wird öffentlich bekannt gemacht. Sie erfolgt frühestens nach der Erfüllung der im Flurbereinigungsplan für die Teilnehmergeinschaft enthaltenen Verbindlichkeiten.

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntmachung erstellt.

Ausgefertigt:

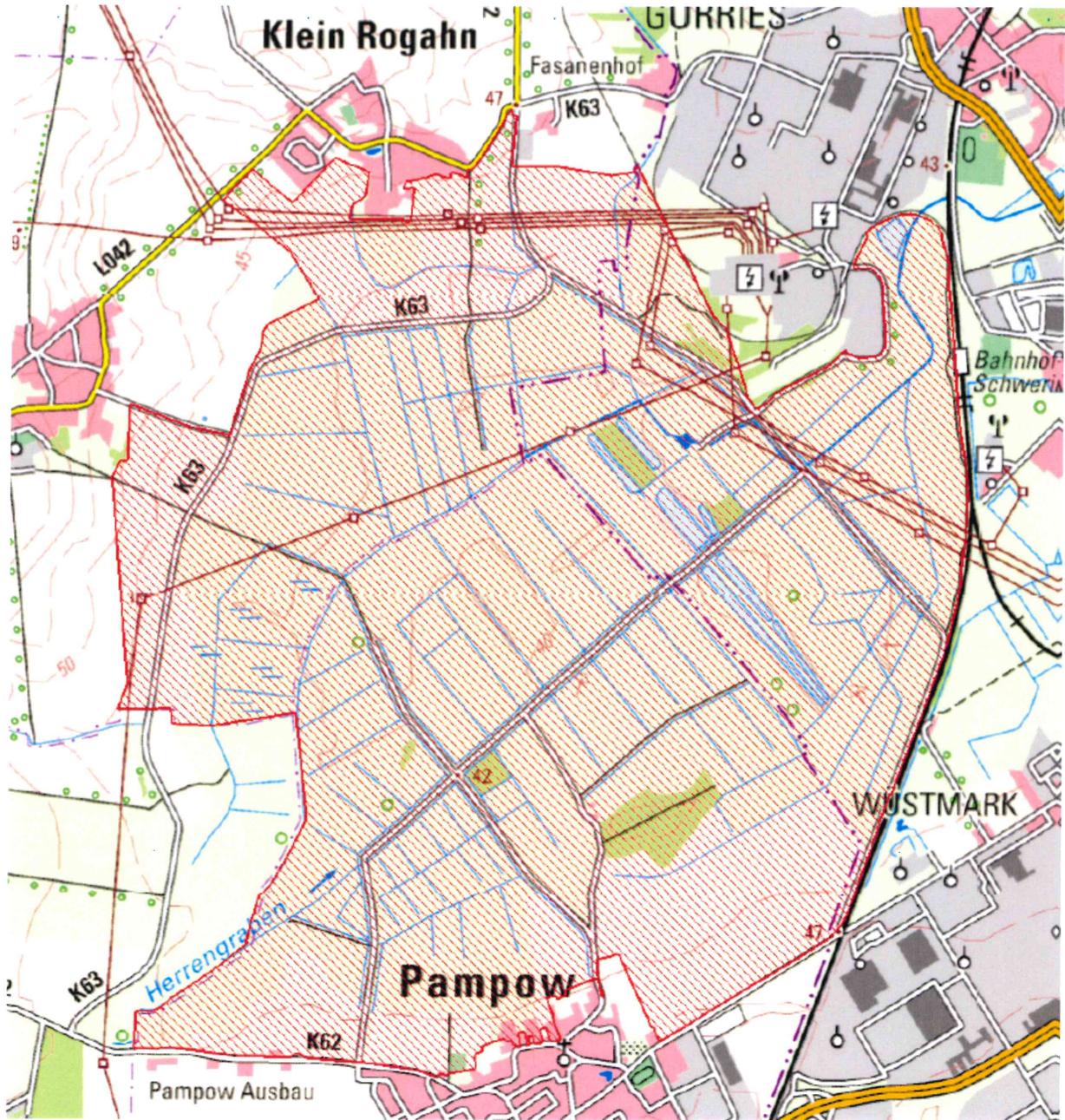
Schwerin, 29. September 2022

Im Auftrag

Beese



GEBIETSKARTE



 Verfahrensgebiet